

Wohnsiedlung einen Beitrag von 25 % zu leisten.

Als subventionsberechtigete Baukosten werden anerkannt:

Effektive Baukosten laut Abrechnung Vago Fr 9'385.40

hievon ab:

Kosten der Stellriemen, welche als Bestandteil der einzelnen Parzellen betrachtet werden

Fr 1'865.85

Fr 7'519.55

Hiezu:

Warenumsatzsteuer auf Fr 7'519.55

Fr 150.40

Für den Bodenerwerb für den Strassenbau fällt eine Fläche von 595 m<sup>2</sup> in Berechnung, wobei der Preis je m<sup>2</sup> auf Fr 5.-- festgesetzt wird.

Fr 2'975.--

Total Strassenbaukosten

Fr 10'644.95

Hievon 25 % = Fr 2'661.23.

## 2. Kanalisation:

Gemäss Art. 15 des Kanalisations-Reglementes über Einführung und Betrieb der Kanalisation hat in neu zu erstellenden Strassen die Kanalisation gleichzeitig mit dem Strassenbau und als Bestandteil derselben zu erfolgen. Sofern dabei Röhren von mehr als 30 cm Lichtweite verwendet werden müssen, werden die Mehrkosten des grösseren Kalibers durch das öffentliche Kanalisationsunternehmen gedeckt.

Der fragliche Hauptkanal besteht nun in einer Röhre von 30 cm Lichtweite, sodass ein Anspruch aus diesem Titel nicht geltend gemacht werden kann. Auf Grund der Beitragsleistung an den Strassenbau käme somit für die Erstellungskosten des Hauptkanals eine Subvention in gleicher prozentualer Höhe (25 %) in Betracht. In der Praxis werden indessen die Erstellungskosten des Hauptkanals mehrheitlich vom öffentlichen Kanalisationsunternehmen getragen und nur in wenigen Ausnahmefällen beschränkt sich die Beitragsleistung auf 50 % der Erstellungskosten. Auf

Kanalisation

17. November 1944

Antrag des Vorsitzenden beschliesst der Rat, mit Rücksicht darauf, dass es sich bei diesem Kanal um einen Bestandteil des Kanalisationsnetzes handelt, an die Erstellungskosten der Kanalisationsleitung im Betrage von Fr 6'952.40 einen Gemeindebeitrag von 50 % = Fr 3'476.20 zu bewilligen. Die vorgesehene Beitragsleistung erfolgt freiwillig und wird ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass seitens des Baukonsortiums die Rückforderung des, anlässlich des Bodenverkaufes an das Kapuzinerkloster geforderten Ueberpreises (Inkonvenienzschädigung) von Fr 4'400.-- anerkannt wird. Die Abrechnung hinsichtlich der Beitragsleistung stellt sich darnach wie

folgt:

Fr 2'661.23 Subvention für Strassenbau und

Fr 3'476.20 Subvention für Kanalisation,

Fr 6'137.43 total, hieran gelangen zur Verrechnung:

Fr 4'400.-- Rückforderung des beim Bodenverkauf an das Kapuzinerkloster verlangten Ueberpreises, sodass

Fr 1'737.43 an das Baukonsortium zur Auszahlung gelangen können.

Ueber die allfällige Verwendung des Betrages von Fr 4'400.-- soll

nach endgültiger Erledigung der Subventionsfrage und erfolgter Verrechnung dieser Rückforderung Beschluss gefasst werden.

Hinsichtlich der Uebernahme des Unterhaltes der Quartierstrasse durch die Politische Gemeinde beschliesst der Rat, dass eine solche vorläufig nicht in Frage komme, ist jedoch bereit, hierauf zurückzukommen in einem

Kapuzinerweg  
Üebernahme durch die  
Gemeinde

1062

Zeitunkt, wenn wenigstens die Hälfte der Gebäude bewohnt

3. Kapuzinerweg.

Hinsichtlich des bisher als öffentlichen Fussweg klassifizierten Kapuzinerweges beschliesst der Rat, dessen Unterhalt durch die Politische Gemeinde zu übernehmen mit der Voraussetzung, dass der entsprechende Boden ohne Entschädigungsanspruch der Politischen Gemeinde abgetreten wird. Ein einheitliches Zurückschneiden des Lebhages lässt es als wünschenswert erscheinen, dass auch der letztere in das Eigentum der Politischen Gemeinde übergeht, was eine Vermarkung innerhalb der Grünhecke zur Folge hätte. Betreffend der höchstzulässigen Breite der Heckenkronen bleiben besondere Vereinbarungen bzw. Einträge im Grundbuch vorbehalten.

Für die Ablösung der bisherigen Unterhaltspflicht wird auf die Bezahlung einer Auslösungssumme durch das Baukonsortium verzichtet. Diese Frage bleibt indessen gegenüber der Katholischen Kirchgemeinde und der Schweizerischen Kapuzinerprovinz offen.

4. Wegverbindung Kapuzinerweg-Neulandenstrasse.

Nach einer Rücksprache mit dem Eigentümer der Liegenschaft zum "Sonnenberg", Meinrad Schlumpf, ist derselbe bereit, seinen bisherigen Privatweg als öffentlichen Fussweg zur Verfügung zu stellen, immerhin unter der Bedingung, dass der Boden in seinem Eigentum verbleibe und der künftige Unterhalt durch die Gemeinde übernommen werde.

Die Bau- und Strassenkommission wird über den Ausbau dieser Wegverbindung nach der Neulanden- und Fürstenlandstrasse in einem späteren Zeitpunkt Anträge mit Kostenberechnungen einbringen.

Kapuzinerweg-Neulandenstrasse  
Verbindungsweg

1063

Vom Gemeinderat genehmigt: 24. 11. 1944

Dieselbe erklärt sich bereit, auf 31. Dezember 1944 an das Darlehen der Politischen Gemeinde Wil eine Abzahlung von Fr 50'000.-- entgegenzunehmen.

Motorfahrzeug-Reparatur-Aktion 1944.

Hasenfratz Paul, Autotransporte, obere Bahnhofstrasse, Wil, stellt beim zuständigen Departement das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die auf Fr 2'359.-- veranschlagten Kosten für die Instandstellungsarbeiten an einem Saurer-Lastwagen (Motor-Nr. 71947). Da es sich im vorliegenden Falle um ein in Betrieb befindliches Fahrzeug handelt, kann eine Beitragsleistung nur in Frage kommen, wenn sich der Fahrzeughalter im Sinne von Art. 2 darüber ausweist, dass er unter der gegenwärtigen Lage besonders zu leiden hat. Nach der Auffassung des Rates sind diese Voraussetzungen beim Gesuchsteller zutreffend. Das Gesuch wird in empfehlendem Sinne weitergeleitet. Hiebei betrachtet es die Gemeindebehörde als wünschenswert, dass die betreffende Arbeit in einer hiesigen gewerbmässigen Reparaturwerkstätte zur Ausführung gebracht wird.

22.12.1944

Wohnsiedlung beim Kapuzinerkloster.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschliesst der Rat, dem Gebiete in welchem die Wohnsiedlung des Baukonsortiums Dr. Bär und Heinrich Meierhofer erstanden ist, die Namensbezeichnung "Klosterhügel" zu geben.

Ueberbauung des Gebietes nördlich des Krebsbaches.

Eine Eingabe der dortigen Grundeigentümer Thomas Stillhart, Dachdeckermeister, Franz Acklin und August Siegmann, welche auch vom Bauunternehmer Hermann Gebert unterzeichnet ist, veranlasste den Gemeinde-

Darlehens-Rückzahlung

1166

Hasenfratz Paul

Subventionierung von  
Reparaturen

1167

Wohnsiedlung Kloster-  
hügel

Bezeichnung

1168

Gebert Hermann  
Ueberbauung des  
Krebsbaches

1169

16. Februar 1945

Kapuzinerweg.

Infolge Parzellierung der Wohnsiedlung "Klosterhügel" ist auch die Regelung der Unterhaltspflicht des Kapuzinerweges in ein akutes Stadium getreten. Nachdem gegenüber dem Baukonsortium Bär und Meierhofer die Unterhaltspflicht bereits in der Sitzung vom 17. November v. J. übernommen wurde, beschliesst der Rat:

1. Die Politische Gemeinde übernimmt den Unterhalt der südlich an das Grundstück Kat. Nr. 1392 anstossenden Wegstrecke ohne Entschädigungsanspruch an die katholische Kirchengemeinde, unter der Voraussetzung, dass die auf Weg und Lebhag fallende Bodenfläche in das Eigentum der Politischen Gemeinde übergeht.
2. Die Politische Gemeinde ist eventuell bereit, den Unterhalt des Fussweges längs der Klostermauer unter gewissen Bedingungen ebenfalls zu übernehmen. Dies wäre besonders im Hinblick auf das einheitliche Zurückschneiden des Lebhages wünschenswert, könnte jedoch nur dann erfolgen, wenn sich die unterhaltspflichtigen Anstösser zur Bezahlung einer Auslösungssumme entschliessen könnten.

Dem Katholischen Kirchenverwaltungsrat ist in diesem Sinne Kenntnis zu geben.

Schweizerischer Städteverband.

Eine Anfrage des Schweizerischen Städteverbandes über den Stand der Errichtung der Sanitätsposten der Kriegsschadenfürsorge soll...

Kapuzinerweg  
Unterhalt-Übernahme

1349

Schweiz. Städteverband  
Sanitätsposten

Wohnsitz in einer Ortschaft wählen, welche von der Wohnungsnot weniger  
bet. ifen ist. Wegen Unverträglichkeit mit den Familienangehörigen  
ihres verheirateten Sohnes, bei welchem sie bisher wohnte, hat sich  
Frau Schönenberger entschlossen, vorübergehend bei einer Tochter in Wil  
Wohnsitz zu nehmen. Die Letztere erklärt jedoch, dass dieses Zusammen-  
wohnen auf die Dauer nicht gehe, denn es sei zu befürchten, dass der  
Charakter dieser Person auch in diese Familie Streit tragen werde. Als-  
dann hätten wir die Person in der Gemeinde und müssten für dieselbe  
Wohnraum beschaffen, den wir dringender für ortsansässige Familien be-  
nötigen. Zudem wurde seitens Frau Schönenberger gegen die seiner-  
zeitigen Beschlussfassungen des Gemeinderates das Rekursrecht nicht be-  
nützt.

Der Gemeinderat beschliesst, dem zuständigen Departement Abweisung  
zu beantragen.

Wohnsiedlung  
"Klosterhügel"

Wohnbewilligungen

1446

Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Bis anhin bestand die Ausweichmöglichkeit, Wohnungssuchende, deren  
finanzielle Verhältnisse dies gestattete, an die Wohnsiedlung "Kloster-  
hügel" zu verweisen. Es haben dort auch verschiedene Familien gemietet,  
deren Anwesenheit in Wil zur Ausübung eines Berufes nicht unbedingt not-  
wendig wäre. Angesichts des Umstandes, dass die prekäre Lage auf dem  
Wohnungsmarkt sich in letzter Zeit weiterhin verschlechtert hat, be-  
schliesst der Rat, es sei dem Sachwalter des Baukonsortiums, Gottfried  
Binz, Winterthur, mitzuteilen, dass die einschlägigen Bestimmungen

23.3.1945

23. März 1945

künftig auch für diese Wohnungen straffer angewandt werden müssen, so-  
dass in Zukunft keine Mietverträge mehr abgeschlossen werden sollten,  
ohne dass der Interessent die behördliche Bewilligung zum Wohnungsbezug  
vorweisen kann.

Gross Ernst, Wirtschaftspatent "Warteck"

Die Vormundschaftsbehörde sah sich veranlasst, gegen den der-  
zeitigen Pächter der Wirtschaft zur "Warteck" Ernst Gross, Massnahmen  
im Sinne des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Trunksucht zu  
treffen, da es sich bei diesem Manne um einen chronischen Alkoholiker  
handelt, der innert zwei Jahren dreimal wegen Säuerwahnsinns in das  
kantonale Asyl eingeliefert werden musste.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschliesst der Rat, nach Verfall  
des gegenwärtigen Patentes dessen Erneuerung auf den Namen des heutigen

Gross Ernst  
Wirtschaftspatent

1447

6. April 1945

Wohnsiedlung  
Klosterhügel  
Beschränkung der  
Freizügigkeit

1473

Hufschmid Josef  
Niederlassung

1474

Massnahmen gegen die Wohnungsnot; Beschränkung der Freizügigkeit.

Binz Gottlieb, Winterthur, als Sachwalter des Baukonsortiums Bär und Weierhofer, erklärt sich bereit, gemäss unsern Weisungen über die Liegenschaften am Klosterhügel keine Mietverträge mehr abzuschliessen, es sei denn, dass sich die Bewerber über die behördliche Wohnsitzbewilligung ausweisen können.

Hufschmid-Wäffler Josef, Mechaniker, Niederlassung, Wohnsitznahme.

Kenntnis genommen wird von einem Urteil des Bundesgerichtes betreffend die von Hufschmid Josef, Mechaniker, eingereichte staatsrechtliche Beschwerde wegen Niederlassungsverweigerung. Gegen Verfügunen, wie sie der Gemeinderat Wil im vorliegenden Falle erlassen hat, ist die staatsrechtliche Beschwerde erst nach Erschöpfung der kantonalen Instanzen zulässig. Der Beschwerdeführer hat aber die kantonalen Instanzen nicht erschöpft, sodass das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist.

Folgende von der Zentralstelle eingegangene Schriftstücke werden bei den Ratsmitgliedern in Zirkulation gesetzt:

1. Protokoll über die Konferenz über die Gestaltung des Gaspreises;
2. Richtlinien der Sektion für Metalle an die Fabrikanten elektrischer Kochapparate;
3. Verfügung des KIAA über die Verteilung von elektrischen Kochapparaten;
4. Schreiben der Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung über die Frage der vorsorglichen Prüfung und Subventionierung von Arbeitsbeschaffungsprojekten, sowie Auswirkung der Umbau-, Reparatur- und Renovationsaktion auf das Kleingewerbe;
5. Zuschrift des KIAA betreffend Zementzuteilung für Wohnungsbau.

18.5.1945

Strassenwesen, Bär und Meierhofer, Winterthur.

Wohnsiedlung Klosterhügel

1629

Das Baukonsortium Bär und Meierhofer, Winterthur, stellt mit Schreiben vom 15. Mai 1945 erneut das Ansuchen:

- a) dass die Gemeinde für die Berechnung der subventionsberechtigten Baukosten der Quartierstrasse einen Preis von Fr 7.-- statt nur Fr 5.-- je m<sup>2</sup> anerkenne;
- b) dass, nachdem der grösste Teil der Liegenschaften bewohnt ist, die Quartierstrasse Klosterhügel von der Politischen Gemeinde übernommen und unterhalten werde.

Gleichzeitig wird ein Betrag von Fr 3'000.-- als Rückerstattung der bei der Bodenabtretung an das Kapuzinerkloster verlangten Inkonvenienzentschädigung von Fr 4'400.-- in Aussicht gestellt. Die Angelegenheit geht zunächst an die Bau- und Strassenkommission zur Vernehmlassung und Antragstellung.

b) die Bauverwaltung zu beauftragen, für die Grabarbeiten Offerten einzuholen.

Friedtalweg-Klausenstrasse.

Hinsichtlich der Berechnung der Korrektionskosten für Friedtalweg und Klausenstrasse beschliesst der Rat:

1. Die Grunderwerbskosten seien in die Berechnung des Gemeindebeitrages nicht einzubeziehen.
2. Es sei an die gesamten Erstellungskosten (ohne Grunderwerbskosten) ein Gemeindebeitrag von 25 % zu bewilligen.
3. Es sei der Unterhalt der Strasse heute schon durch die Politische Gemeinde zu übernehmen; dies trotzdem noch kein staubfreier Strassenbelag erstellt ist.

Wohnsiedlung "Klosterhügel", Bär Gustav und Meierhofer Heinrich.

In Bezug auf die vom Baukonsortium Gustav Bär und Heinrich Meierhofer, Winterthur beim Kapuzinerkloster in Wil erstellten Wohnsiedlung werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Strassenbaukosten:

Der Gemeinderat beschliesst an dem bereits am 18. November 1944 fixierten Preis von Fr 5.-- pro m<sup>2</sup> für die Berechnung der subventionsberechtigten Strassenbaukosten festzuhalten. Eine Erhöhung des Anrechnungswertes auf Fr 7.-- kommt somit nicht in Frage. Der Subventionsatz für die Strassenbaukosten beträgt 25 % von Fr 10'644.95 = Fr 2'661.23.

Friedtalweg-Klausen-  
strasse  
Baukosten

1663

Wohnsiedlung  
"Klosterhügel"

1664

25.5.1945